

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 17. Juni 2011

4646 d

**Beschluss des Kantonsrates
über den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG)
vom 22. November 2010**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. April 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. Juni 2011,

beschliesst:

I. Die §§ 3, 8 Abs. 2 lit. b und 8 Abs. 3 lit. a des Gegenvorschlags von Stimmberechtigten zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 22. November 2010 werden für ungültig erklärt. Demgemäss lautet der Gegenvorschlag neu wie folgt:

§ 8.

² Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass

a. das Strafregister keine Einträge aufweist,

³ Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass

b. sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind.

II. Dieser Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss vom 22. November 2010 zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

III. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag abzulehnen.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farnet, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richterswil; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Heinz Kyburz, Männedorf; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Jorge Serra, Winterthur; Priska Seiler Graf, Kloten; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Gegen Ziff. I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat und das Referendumskomitee.

Minderheitsantrag von Gregor Rutz, René Isler, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Martin Zuber:

I. Der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 22. November 2010 wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

II. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen dem Kantonsratsbeschluss vom 22. November 2010 vorzuziehen.

III. Der Beleuchtende Bericht zum Gegenvorschlag wird von der Geschäftsleitung des Kantonrates verfasst.

IV. Gegen Ziff. I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Referendumskomitee.

Zürich, 17. Juni 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann